

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 969

[C - 2009/00939]

**22 JUILLET 2008.** — Arrêté royal fixant certaines modalités d'exécution de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 22 juillet 2008 fixant certaines modalités d'exécution de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 29 août 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 969

[C - 2009/00939]

**22 JULI 2008.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van bepaalde uitvoeringsmodaliteiten van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 juli 2008 tot vaststelling van bepaalde uitvoeringsmodaliteiten van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 29 augustus 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 969

[C - 2009/00939]

**22. JULI 2008** — Königlicher Erlass zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**22. JULI 2008** — Königlicher Erlass zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere der Artikel 10 § 1 Absatz 1, 15bis § 3 Absatz 3 und 19 § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 und 2, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 29. Februar 2008;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Staatssekretärs für Haushalt vom 14. April 2008;

Aufgrund des Gutachtens 44.646/4 des Staatsrates vom 23. Juni 2008, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Migrations- und Asylpolitik und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

## KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1** - Vorliegender Erlass dient unter anderem der Umsetzung der Bestimmungen in Bezug auf Einreise, Aufenthalt und Entfernen der Richtlinie 2003/109/EG des Rates der Europäischen Union vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1. Minister: der Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist,

2. Königlichem Erlass vom 8. Oktober 1981: der Königliche Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

KAPITEL II — Mindestbetrag der Existenzmittel, die für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erforderlich sind

**Art. 3** - Ausländer, die einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten einreichen, müssen nachweisen, dass sie über ein monatliches Einkommen verfügen, das mindestens folgenden Beträgen entspricht:

— für sich selbst: 684 EUR,

— für jede Person zu ihren Lasten: 228 EUR.

**Art. 4** - Die in Artikel 3 festgelegten Beträge sind an den Verbraucherpreisindex des Königreichs 106,53 (Basis 2004 = 100) gebunden.

Sie werden am 1. Januar jeden Jahres entsprechend dem Durchschnittsindex des Vorjahres angepasst. Das erzielte Ergebnis wird auf den nächsten Euro aufgerundet.

**KAPITEL III — Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen Ausländer, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen und sich während eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten nicht auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten haben, ihr Recht auf Rückkehr in das Königreich nicht verlieren**

**Art. 5** - Ausländer, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, können nach einer Abwesenheit von zwölf aufeinander folgenden Monaten vom Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Rückkehrrecht geltend machen, sofern sie:

1. vor ihrer Abreise der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes bewiesen haben, dass sie ihren Hauptinteressenbereich in Belgien behalten, und die Gemeindeverwaltung von ihrem Vorhaben in Kenntnis gesetzt haben, das Land zu verlassen und wieder zurückzukehren,
2. bei ihrer Rückkehr im Besitz einer noch gültigen langfristigen Aufenthaltsberechtigung-EG sind,
3. sich binnen fünfzehn Tagen nach ihrer Rückkehr bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes melden.

Ausländer, die nach dem Datum, an dem ihre langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG abläuft, ins Land zurückkehren möchten, sind verpflichtet, vor ihrer Abreise die vorzeitige Erneuerung gemäß Artikel 41 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 zu beantragen.

**Art. 6** - Ausländer, die Inhaber einer noch gültigen langfristigen Aufenthaltsberechtigung-EG sind und während eines Zeitraums von mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten in ihrem Land eine gesetzliche Militärflicht erfüllen müssen, müssen der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes lediglich ihre Abwesenheit mitteilen. Bei ihrer Rückkehr werden sie von Rechts wegen wieder in die Lage versetzt, in der sie sich befanden, sofern sie binnen sechzig Tagen nach Erfüllung ihrer Militärflicht zurückkehren.

**Art. 7** - Ausländer, die Inhaber einer noch gültigen langfristigen Aufenthaltsberechtigung-EG sind und während eines Zeitraums von mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten in ihr Land zurückkehren, um dort Gesundheitspflegeleistungen in Anspruch zu nehmen oder zu studieren, müssen der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes lediglich ihre Abwesenheit mitteilen. Bei ihrer Rückkehr werden sie von Rechts wegen wieder in die Lage versetzt, in der sie sich befanden, sofern sie binnen sechzig Tagen nach Ende der Pflegeleistungen oder des Studiums zurückkehren.

**KAPITEL IV — Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen Ausländer, die ihr Rückkehrrecht verloren haben, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wiedererlangen können**

**Art. 8** - Ausländer, die die Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes gemäß den Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 von ihrem Vorhaben, das Land zu verlassen und wieder zurückzukehren, in Kenntnis gesetzt haben und die wegen Umständen, die unabhängig von ihrem Willen sind, nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ins Land zurückkehren konnten, können durch Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten wieder in ihre frühere Lage versetzt werden.

In Erwartung dieses Beschlusses händigt die Gemeindeverwaltung Ausländern nach Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter vornehmen muss, und nach Einsicht in die für ihre Einreise ins Königreich erforderlichen Dokumente ein Dokument aus, das dem in Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 veröffentlichten Muster entspricht.

Dieses Dokument bescheinigt, dass der Ausländer sich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet hat und deckt während eines Zeitraums von drei Monaten vorläufig seinen Aufenthalt.

Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung innerhalb dieser Frist kein Beschluss mitgeteilt, werden die Ausländer wieder in ihre frühere Lage versetzt.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass Ausländern der Aufenthalt im Königreich nicht mehr erlaubt wird, notifiziert die Gemeindeverwaltung den Ausländern diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem in Anlage 14 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 veröffentlichten Muster entspricht.

**Art. 9** - Ausländer, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, sich während eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten nicht auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten haben und ihr Rückkehrrecht verloren haben, können ihre Rechtsstellung wiedererlangen, sofern sie Inhaber eines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins sind, sie nachweisen, dass zum Zeitpunkt ihres Antrags ihre Abwesenheit vom Königreich fünf Jahre nicht überschreitet und sie die in den Artikeln 10, 11 und 12 vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

**Art. 10** - Ausländer können die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wiedererlangen, wenn sie nachweisen, dass sie sich vor ihrer Abreise fünfzehn Jahre lang ordnungsgemäß und ununterbrochen im Königreich aufgehalten haben.

**Art. 11** - Ausländer unter einundzwanzig Jahren können die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wiedererlangen, wenn sie aus Gründen, die unabhängig von ihrem Willen sind, vom Königreich ferngehalten worden sind.

**Art. 12** - In Belgien geborene Ausländer können die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wiedererlangen, wenn sie nachweisen, dass sie sich vor ihrer Abreise zehn Jahre lang ordnungsgemäß und ununterbrochen im Königreich aufgehalten haben.

**Art. 13** - Ausländer, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen und ihr Rückkehrrecht verloren haben, können ihre Rechtsstellung wiedererlangen, sofern sie Inhaber eines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins sind und die in den Artikeln 14 oder 15 vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

**Art. 14** - Ausländer können die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wiedererlangen, wenn sie nachweisen, dass sie sich fünfzehn Jahre lang ordnungsgemäß und ununterbrochen im Königreich aufgehalten haben und dass ihre Abwesenheit durch ein Studium in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gerechtfertigt war oder dass sie aus Gründen, die unabhängig von ihrem Willen sind, vom Königreich ferngehalten worden sind.

**Art. 15** - Ausländer unter einundzwanzig Jahren und in Belgien geborene Ausländer können die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wiedererlangen, wenn sie nachweisen, dass sie sich zehn Jahre lang ordnungsgemäß und ununterbrochen im Königreich aufgehalten haben und dass ihre Abwesenheit durch ein Studium in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gerechtfertigt war oder dass sie aus Gründen, die unabhängig von ihrem Willen sind, vom Königreich ferngehalten worden sind.

**Art. 16** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gilt die Inhaftierung von Ausländern in Ausführung eines Strafurteils wegen eines von ihnen begangenen strafrechtlichen Verstoßes, der ebenfalls nach belgischem Recht strafbar ist, nicht als ein von ihrem Willen unabhängiger Umstand.

KAPITEL V — *Abänderungs- und Schlussbestimmungen*

**Art. 17** - Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Die Inhaftierung des Ausländers in Ausführung eines Strafurteils wegen eines von ihm begangenen strafrechtlichen Verstoßes, der ebenfalls nach belgischem Recht strafbar ist, gilt nicht als ein von seinem Willen unabhängiger Umstand.»

**Art. 18** - Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Der stabile Charakter einer Beziehung ist ebenfalls erwiesen, wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben.»

**Art. 19** - Unser Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Juli 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Migrations- und Asylpolitik  
Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 970

[C – 2008/01035]

**14 OCTOBRE 2008.** — Arrêté royal portant quelques mesures d'augmentation de la capacité des services de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 14 octobre 2008 portant quelques mesures d'augmentation de la capacité des services de police (*Moniteur belge* du 7 novembre 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 970

[C – 2008/01035]

**14 OKTOBER 2008.** — Koninklijk besluit betreffende een aantal maatregelen tot verhoging van de capaciteit van de politiediensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 14 oktober 2008 betreffende een aantal maatregelen tot verhoging van de capaciteit van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 7 november 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 970

[C – 2008/01035]

**14. OKTOBER 2008** — Königlicher Erlass zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität der Polizeidienste — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 14. Oktober 2008 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität der Polizeidienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES  
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**14. OKTOBER 2008** — Königlicher Erlass zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität der Polizeidienste

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol);

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 186/4 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 24. August 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 12. März 2007;

Aufgrund der Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats vom 26. Juni 2007;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 9. Juli 2008;